

Kurzarbeit

Voranmeldungen von Kurzarbeit können Sie bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

Sinn und Zweck von Kurzarbeitsentschädigung

Kurzarbeit bedeutet die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Arbeitnehmenden angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit, wobei die arbeitsrechtliche Vertragsbeziehung aufrecht erhalten bleibt. Durch die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) wird ein anrechenbarer Arbeitsausfall angemessen entschädigt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten werden.

Unternehmen wollen KAE wegen des Coronavirus beantragen. Ist das möglich?

Grundsätzlich ja, unter zwei Voraussetzungen:

Bei der Entschädigung von Arbeitsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus gilt es zu unterscheiden, ob der Arbeitsausfall auf die Abriegelung der Städte (behördliche Massnahme) oder auf die Nachfragerückgänge infolge von Infizierungsängsten (wirtschaftliche Gründe) zurückzuführen ist.

a) Behördliche Massnahmen (Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV)

Mit KAE werden Arbeitsausfälle entschädigt, die auf behördliche Massnahmen (z. B. Abriegelung von Städten) oder andere nicht vom Arbeitgeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Dies unter der Voraussetzung, dass die betroffenen Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden oder keinen Dritten für den Schaden haftbar machen können.

b) Wirtschaftliche Gründe (Art. 32 Abs. 1 Bst. a AVIG)

Mit KAE können Arbeitsausfälle entschädigt werden, die auf wirtschaftliche Gründe zurückzuführen und unvermeidbar sind. Wirtschaftliche Gründe umfassen sowohl konjunkturelle als auch strukturelle Gründe, welche einen Nachfrage- bzw. Umsatzrückgang zur Folge haben.

Was ist zudem zu beachten?

In beiden oben erwähnten Konstellationen müssen insbesondere die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllt werden, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf KAE hat:

- das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein (Art. 31 Abs. 1 Bst. c AVIG)
- der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können (Art. 31 Abs. 1 Bst. d AVIG)
- die Arbeitszeit ist kontrollierbar (Art. 31 Abs. 3 Bst. a AVIG)
- der Arbeitsausfall macht je Abrechnungsperiode mindestens 10 Prozent der Arbeitsstunden aus (Art. 32 Abs. 1 Bst. b AVIG)



- der Arbeitsausfall wird nicht durch Umstände verursacht, die zum normalen Betriebsrisiko gehören (Art. 33 Abs. 1 Bst. a AVIG)

Was bedeutet «normales Betriebsrisiko» im Zusammenhang mit dem Coronavirus?

Das SECO erachtet das unerwartete Auftreten des neuen Coronavirus und dessen Auswirkungen als **nicht** zum normalen Betriebsrisiko gehörend.

Können somit alle Unternehmen mit Verweis auf den Coronavirus KAE beantragen?

Nein. Der generelle Verweis auf den neuen Coronavirus reicht nicht aus, um einen Anspruch auf KAE zu begründen. Vielmehr müssen die Arbeitgeber weiterhin glaubhaft darlegen, weshalb die in ihrem Betrieb zu erwartenden Arbeitsausfälle auf das Auftreten des Coronavirus zurückzuführen sind. Der Arbeitsausfall muss somit in einem adäquaten Kausalzusammenhang mit dem Auftreten des Virus stehen.

Wo können die Unternehmen KAE beantragen?

Voranmeldungen von Kurzarbeit muss der Arbeitgeber bei der zuständigen Kantonalen Amtsstelle (KAST) einreichen. Diese wird zudem allfällige Fragen bezüglich dem Anspruch auf KAE beantworten. Zuständig für die Bearbeitung der Voranmeldung ist die KAST des Kantons, in dem sich der Betrieb oder die Betriebsabteilung befindet.

Formulare für Kurzarbeit finden Sie unter:

- <https://www.arbeit.swiss/secoalv/de/home/service/formulare/fuer-arbeitgeber/kurzarbeitsentschaedigung.html/>

Bürgschaften für KMU

Der Bundesrat hat am 13. März 2020 zur Unterstützung von KMU in Liquiditätsschwierigkeiten wegen Coronavirus das Spezialregime Bürgschaftswesen beschlossen.

Das Merkblatt für Bürgschaften KMU finden Sie unter:

- https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Standortfoerderung/KMU-Politik/Buergschaften_fuer_KMU.html

Infos für Selbständig Erwerbende

Der Bundesrat hat die Finanzverwaltung beauftragt, eine Härtefalllösung zu prüfen. Dafür will der Bundesrat vorerst rund eine Milliarde Franken zur Verfügung stellen. Es geht hier um Soforthilfe zur Liquiditätsüberbrückung für Unternehmen und auch für Selbständig Erwerbende. Der Bundesrat will damit eine Konkurswelle verhindern und Arbeitsplätze sichern. Er kann sich daher vorstellen, dass man Personen wie Sie, die keine Ansprüche bei Kurzarbeit oder Taggelder haben, jetzt unbürokratisch und

schnell unterstützt. Die Prozesse sind indes noch in Ausarbeitung. Bitte haben Sie etwas Geduld und informieren Sie sich aktiv unter:

- <https://www.admin.ch/gov/de/start.html>

Corona auf dem Hof

Die steigende Anzahl von mit dem Coronavirus (Covid-19) infizierten Personen erfordert nun Massnahmen und Umstrukturierungen in vielen Bereichen unseres täglichen Lebens. Im Fokus stehen dabei vor allem öffentliche Einrichtungen und Transportmittel. Aber der Coronavirus erreicht auch die Landwirtschaftsbranche bis zum einzelnen Individuum: dem Landwirt. Einen oder mehrere personelle Ausfälle können sich vor allem kleine Betriebe kaum leisten. Eine Unterstützung aus dem privaten Umfeld oder die Betriebshelferdienste sind teilweise eine Möglichkeit den Betrieb aufrecht zu erhalten. Dennoch bleiben viele Fragen offen: Darf ich unter Quarantäne noch arbeiten? Sind Einschränkungen beim Direktverkauf oder auf dem Markt vorgesehen? Werden Bewirtschaftende für Verluste entschädigt?

Antworten auf diese und weitere Fragen gibt das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) auf seiner Website:

- <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/produktionssicherheit/neuescoronavirus.html>

Quelle: UFA Revue vom 16.03.2020

Hofläden dürfen offen bleiben

Lebensmittelläden und damit auch die Hofläden auf den Bauernbetrieben sind von den Massnahmen des Bundes ausgenommen, wie der Schweizer Bauernverband in einer Medienmitteilung schreibt. Wenig problematisch seien Selbstbedienungsangebote auf den Höfen.

Bediente Läden müssen die Empfehlungen des BAG wie Hygienemassnahmen und Abstand zwischen den Kundinnen und Kunden einhalten. Laut Bauernverband ist es ideal, eine bargeldlose Bezahlungsmöglichkeit wie Twint anzubieten.

Wochenmärkte sind derzeit untersagt. Der SBV will bei den Behörden vorstellig werden, um Wochenmärkte mit reinem Lebensmittelangebot unter gewissen Bedingungen wieder zu ermöglichen.

Quelle: Landwirtschaftlicher Informationsdienst vom 17.03.2020

Wir informieren Sie fortlaufend über die neusten Gegebenheiten.

Gerne stehen wir, in dieser ausserordentlichen Zeit, mit Rat und Tat an Ihrer Seite.

Bitte kontaktieren Sie das sutag-Team, falls Sie Unterstützung benötigen.